



Statuten des Vereins Rüti Basket

Verein Rüti Basket mit Sitz in Rüti ZH

Nachfolgend wird aus Einfachheitsgründen jeweils nur die männliche Form verwendet. Damit ist jeweils sowohl die weibliche als auch männliche Form gemeint.

I. Name, Sitz

Artikel 1, Name

Unter dem Namen Rüti Basket besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2, Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Rüti ZH.

Artikel 3, Mitgliedschaft

Rüti Basket ist Mitglied:

- a. des Schweizerischen Basketballverbandes (Swiss Basketball).
- b. des Nord-Ostschweizer Basketballverbandes (Pro Basket).

II. Zweck

Artikel 4, Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Basketballsports.
2. Der Verein betreibt seine Aktivitäten in der Gemeinde Rüti ZH und Umgebung.
3. Der Verein pflegt die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
4. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.
5. Der Verein sorgt in Zusammenarbeit in den unter Artikel 3 genannten Verbänden sowie Jugend+Sport (J+S) für die Ausbildung von Spielern, Trainern und Schiedsrichtern.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



III. Mitglieder

Artikel 5, Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder.
- b. Passivmitglieder.
- c. Ehrenmitglieder.

Artikel 6, Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Sport teilnehmen will oder den Sport durch persönlichen Einsatz fördert, ist Aktivmitglied. Die Aktivmitglieder können durch den Vorstand in weitere Unterkategorien unterteilt werden.

Artikel 7, Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen möchte, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, kann Passivmitglied werden.

Artikel 8, Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 9, Eintritt

Eintrittsgesuche erfolgen durch ein standardisiertes Anmeldeformular. Die Genehmigung und Kontrolle wird durch den Vorstand einem damit beauftragten Vorstandsmitglied delegiert, i.d.R. dem Kassier. Dem Vorstand ist es vorbehalten, Eintrittsgesuche abzulehnen. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Artikel 10, Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf Gesuch des Mitglieds einem sofortigen Austritt zustimmen.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet. Bei Übertritt in einen anderen Verein gelten für Aktivmitglieder zudem die Bestimmungen der Zentralstatuten von Swiss Basketball.
3. Die Aktivmitgliedschaft erlischt zudem durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres. Aktivmitglieder, welche beim Beginn des Vereinsjahres mitteilen, nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen, treten automatisch aus, ohne dass das Zustellen einer Mahnung nötig wäre.
4. Die Passivmitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres.

Artikel 11, Ausschluss

1. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Vor dem Ausschlussentscheid ist das Mitglied anzuhören.

Artikel 12, Rechte der Mitglieder

1. Die vereinspolitischen Rechte der Mitglieder sind in Kapitel V (Organisation) geregelt.
2. Die Mitglieder haben freien Zugang zur Internetseite von Rüti Basket. Sie erhalten unentgeltlich das Vereinsbulletin, sofern eines herausgegeben wird.

Artikel 13, Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, das Reglement und die Anordnungen der Organe zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres, resp. bei einem Eintritt während des Vereinsjahres ab Aufnahme in den Verein, mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erhoben.
3. Die Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Beitragsreglement festgehalten und werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die GV bestätigt.
4. Aktivmitglieder können für Vereinsanlässe, für den Meisterschaftsbetrieb oder falls es das Gesamtinteresse des Vereins erfordert, durch den Vorstand zu unentgeltlichen Arbeitseinsätzen verpflichtet und aufgeboten werden.

IV. Finanzierung, Haftung

Artikel 14, Finanzierung

Der Verein wird insbesondere wie folgt finanziert:

- a. Jahresbeiträge der Aktivmitglieder.
- b. Jahresbeiträge der Passivmitglieder.
- c. Freiwillige Zuwendungen von privater Seite (Gönner und Sponsoren).
- d. Erlös aus Aktivitäten des Vereins und dessen Mitgliedern.
- e. Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden.
- f. Spenden und Subventionen.

Artikel 15, Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

V. Organisation

Artikel 16, Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel 17, Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Disziplinarkommission
- d. weitere Kommissionen
- e. die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.

Artikel 18, Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innert sechs Monaten seit Ende des letzten Vereinsjahres abzuhalten. Die Aufgaben der ordentlichen GV sind:

- a. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen.
- b. Abnahme der Jahresberichte.
- c. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.
- d. Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
- e. Festlegung der Mitglieder-, bzw. Jahresbeiträge.
- f. Beschlussfassung über das Budget.
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
- h. Wahl der Vorstandsmitglieder und Bezeichnung des Präsidenten.
- i. Wahl der Revisoren.
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes.

Artikel 19, Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

Artikel 20, Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand eingeladen. Die schriftlichen Einladungen werden in erster Linie in den Trainings verteilt sowie per Email zugestellt. Zudem wird auf der Vereinshomepage darauf hingewiesen. Sofern die Einladung nicht persönlich überreicht oder auf elektronischem Wege zugestellt werden kann, wird die Einladung per Post verschickt.



Artikel 21, Anträge

Anträge gemäss Art. 18 lit. k dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Artikel 22, Stimm- und Wahlrecht

1. Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
3. An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme.
4. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan ist nicht zulässig. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen. Kommissionen

Artikel 23, Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.
2. Für Änderungen der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Artikel 24, Gang der Verhandlung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied als Tagespräsident geführt.
2. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
3. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen.
4. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
5. Die Geschäfte und Entscheidungen der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

B. Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Artikel 25, Mitgliederzahl/Amtsduer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern:
 - a. Präsident.
 - b. Kassier.
 - c. Aktuar.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres einzeln gewählt, bzw. bestätigt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst. Ämterkumulation ist zulässig.
3. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsduer aus, ergänzt sich der Vorstand selbständig. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
4. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

Artikel 26, Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

1. Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen sowie die interne Organisation.
4. Vertretung des Vereins nach Aussen.
5. Vertretung des Vereins in den Dachvereinen und –verbänden durch ein Vorstandsmitglied.
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Wahl der Trainerinnen und Trainer.
8. Wahl der mit Spezialaufgaben betrauten Personen.
9. Einberufung von Kommissionen.
10. Genehmigung der von der Disziplinarkommission verhängten Sanktionen.

Artikel 27, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
2. Der Vorstand regelt die Unterschriftenbefugnisse.
3. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten in wichtigen Angelegenheiten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Artikel 28, Interne Arbeitsweise

1. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten nach Bedarf (mindestens zweimal im Jahr) einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann eine mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
3. Die Sitzungen des Vorstandes und dessen Entscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Den Mitgliedern steht kein Recht zur Einsicht zu. Ausnahmen gelten beim Nachweis eines berechtigten Interesses und einer unmittelbaren Betroffenheit.

C. Disziplinarkommission

Artikel 29, Organisation

1. Die Disziplinarkommission untersteht organisatorisch dem Vorstand.
2. Die Disziplinarkommission setzt sich aus mind. drei Mitgliedern zusammen.
3. Der Disziplinarkommission müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder angehören.
4. Der Vorstand ist für die Ernennung der Kommissionsmitglieder zuständig.

Artikel 30, Aufgaben

1. Die Disziplinarkommission schreitet in Folge unsportlichen oder unethischen Verhaltens von Vereinsmitgliedern während des Trainings- und/oder Spielbetriebs und/oder während Vereinsanlässen ein. Dabei kann sich das zu sanktionierende Verhalten auch in der Nähe der Vereinshallen im Vorfeld oder nachträglich ereignen.
2. Die Disziplinarkommission ist ermächtigt im Namen des Vorstandes Sanktionen auszusprechen. Diese können zusätzlich zu den vom Verband verhängten Sanktionen erfolgen.
3. Sanktionen, welche die Disziplinarkommission aussprechen darf sind z.B. (Aufzählung nicht abschliessen):
 - a. Ausschluss aus dem Verein.
 - b. Hallenverbot.
 - c. Verbot der Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb für bestimmte Zeitperiode.
 - d. Aufstellen von Auflagen für eine Wiederaufnahme.
4. Die durch die Disziplinarkommission ausgesprochenen Sanktionen müssen vor der Um- und Durchsetzung vom Vorstand genehmigt werden.

D. Weitere Kommissionen

Artikel 31, Kommissionen

1. Die Generalversammlung und der Vorstand sind für das Bestellen von weiteren notwendigen Kommissionen zuständig und sie umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.
2. Jeder weiteren Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

E. Die Revisoren

Artikel 32, Revisoren

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres ein bis zwei Rechnungsrevisoren.
2. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.
3. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht.
4. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren sein.



VI. Auflösung des Vereins

Artikel 33, Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung von Rütli Basket vom 3. Dezember 2008 angenommen und ersetzen die Statuten vom 1. Juli 1985, inkl. der Änderungen, welche anlässlich der Generalversammlungen am 28. Juni 2001 und 7. Juli 2005 beschlossen wurden.

Rütli, den 4. Dezember 2008